

in der Deputations-Sitzung abgegebenen Erklärung zu Folge, das Landesconsistorium nicht gehört hat.

Von der Beantwortung dieser Frage hängt das Gutachten der Deputation im Bezug auf die Schlußbitte des Petenten ab.

Nach dem Wortlaut der § 13. der Verordnung vom 10. April 1835 — welche die Deputation hier allein als maassgebend erachtet — hat aber die Deputation diese Frage nicht bejahen mögen.

So viel die Verordnung vom 7. März anlangt, so bezieht sich diese, in soweit sie hier in Frage kommt, nur auf „Predigten und Predigtsammlungen.“ Deren geschieht aber in der Verordnung vom 3. 1835, § 13. keine Erwähnung. Diese Paragraphe lautet so:

Das Landesconsistorium soll mit seinem Gutachten gehört werden:

1) wenn allgemeine dogmatische oder liturgische Angelegenheiten in Frage kommen, namentlich

- a) Abschaffung, Einführung oder Verlegung kirchlicher Festtage oder Bußtage;
- b) allgemeine Einführung neuer Catechismen, Bekenntnißschriften, Religionslehrbücher, Gesangbücher oder Aenderung und Vermehrung derselben;
- c) allgemeine Aenderungen in den kirchlichen Gebräuchen und Formularen;
- d) Auswahl der vorzuschreibenden Predigttexte, und
- e) allgemeine Maassnahmen in Beziehung auf Conventikel und Secten;

2) über wesentliche Aenderungen in der Kirchenverfassung überhaupt, und

3) wenn wegen Ausstellungen gegen die Lehre eines designirten Geistlichen oder Schullehrers Widerspruch erhoben wird oder der Fall vorliegt, daß aus dergleichen Ursachen die Dienstentfernung eines Geistlichen oder Schullehrers in Frage kommt:

und zwar ehe in diesen Fällen die endliche Entschliesung gefaßt und zur Ausführung gebracht wird. —

Es sind demnach in dieser lediglich Catechismen, Bekenntnißschriften, Religionslehrbücher und Gesangbücher genannt, deren allgemeine Einführung, Aenderung oder Vermehrung von dem Ministerium des